



Neubau Hallenbad: Mehrkosten durch Behördliche Auflagen

Im Zusammenhang mit dem Neubau des Hallenbades Oberdorf kommt es aufgrund behördlicher Auflagen in Bezug auf die erteilte Baubewilligung vom 5. August 2025 zu unvorhergesehenen Mehrkosten. Der Stadtrat genehmigt auf Antrag der Baukommission Hallenbad die gebundenen Ausgaben von Fr. 1'065'374.95.

Die Kosten gelten gemäss § 103 des Gemeindegesetzes als gebundene Ausgaben.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Dübendorf, 25. September 2026